



DSTG *informiert*

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

Jahrgang 2016 Nr. 4



Foto: dbb

**Vertreter des dbb im
Grundsatzgespräch mit dem
Innensenator Henkel**

Bundesweit für Sie da: Mit Direktbank und wachsendem Filialnetz.



Für mich: BBank-Junges Bezügekonto¹⁾

¹⁾ Voraussetzung: Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied. Kostenfreie Kontoführung bis 27 Jahre, danach erfolgt automatisch die Umwandlung in ein Bezügekonto. Voraussetzung für eine kostenfreie Kontoführung ab Ausbildungsbeginn/Berufsstart: Eingang Ausbildungsvergütung bzw. Bezüge.

²⁾ Zinssatz variabel, befristet bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; vierteljährliche Zinsgutschrift

³⁾ Für Einzelmitglieder der Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften des dbb und ihre Angehörigen; Gutschrift auf Ihr Bezügekonto über das dbb vorsorgewerk für die Dauer der Ausbildung (max. 3 Jahre)

Banken gibt es viele. Aber die BBank ist die einzige bundesweit tätige genossenschaftliche Privatkundenbank, die Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes einzigartige Angebote macht. Zum Beispiel das Junge Bezügekonto mit kostenfreier Kontoführung¹⁾ und Verzinsung des Kontoguthabens (bis max. 1.000,- Euro).²⁾

Vorteil für dbb-Mitglieder:

- Jährlich 30,- Euro Bonus³⁾ während der Ausbildung

Informieren Sie sich jetzt über die **vielen weiteren Vorteile** Ihres neuen Kontos unter Tel. 0 800/40 60 40 160 (kostenfrei) oder www.bezuegekonto.de

Mehr Informationen? Gerne!

Tel. 0 800/40 60 40 160 (kostenfrei)
oder www.bbbank.de



Die Bank für Beamte
und den öffentlichen Dienst

Liebe Kollegin,
lieber Kollege,

auf der Ziellinie vor den Abgeordnetenhauswahlen in diesem Jahr werden die politischen Parteien noch einmal umtriebiger. Von den Forderungen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft und des dbb Berlin getrieben, wurden noch schnell – und zwar rechtzeitig vor der politischen Sommerpause – Entscheidungen zur Besoldung und hinsichtlich der Wiedereinführung von Jubiläumsszuwendungen bei den Beamtinnen und Beamten getroffen. Auch bei den Politikern scheint die Erkenntnis zu wachsen, dass die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zusammen mit ihren Familien ein nicht unerhebliches Wahlpotential angesichts der zu erwartenden knappen Wahlergebnisse sind.



Dettel Dames

Mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz hat das Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2016 beschlossen, das Tarifergebnis von 2,3% in diesem Jahr zu übernehmen und 0,5% aufzusatteln. Damit am Ende nach Abzug der Zuführung zur gesetzlich vorgesehenen Versorgungsrücklage von 0,2% tatsächlich das verkündete Ergebnis entsteht, wurde die Besoldung noch einmal um 0,2% erhöht. Im Ergebnis erhalten die Beamtinnen und Beamten 2,8% (2,3% + 0,2% - 0,2% + 0,5%) mehr. Der Forderung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft und des dbb nach einer vollständigen Angleichung an den Tarifvertrag des Landes Berlin kam das Abgeordnetenhaus in der Weise entgegen, dass die prozentuale Besoldungserhöhung zu einem Mehrbetrag von mindestens 75 Euro führen soll. Eine soziale Komponente, die den unteren Besoldungsgruppen zu einer angemessenen Erhöhung verhelfen soll. Leider lehnte das Abgeordnetenhaus unsere Forderung nach Erhöhung der Besoldung bereits ab dem 1. März 2016, analog der Regelungen im TV-L Berlin, mit dem Hinweis auf die weiterhin angespannte Haushaltssituation ab. Der von der Politik eingeschlagene Weg ist richtig, da nicht alle Bundesländer das Tarifergebnis übernehmen werden.

Die Verringerung des Besoldungsrückstandes gegenüber den anderen Bundesländern und des Bundes berücksichtigt aber weder den von den Beamtinnen und Beamten über Jahre geleisteten Konsolidierungsbeitrag zum Haushalt, noch trifft sie in angemessener Höhe die Erwartungshaltung der Beamtenschaft. Jeder im öffentlichen Dienst kennt doch den Inhalt der Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU, nach der bis zum Ablauf der Legislaturperiode der Besoldungsrückstand gegenüber den übrigen Bundesländern aufgeholt sein sollte. In den nächsten Jahren bedarf es daher seitens der Politik hinsichtlich der Besoldung eines größeren Entgegenkommens gegenüber den Beamtinnen und Beamten. Es ist nicht einsehbar, dass die Arbeitnehmer Berlins mit Ablauf des Jahres 2017 auf dem Bezahlungsniveau der übrigen Bundesländer sind und die Beamtenschaft kein Licht am Horizont erblickt.

Mit dem Beschluss des Abgeordnetenhauses auf Wiedereinführung der Jubiläumsszuwendung ist eine langjährige Forderung von dbb und DSTG erfüllt worden. Damit gibt es für die Beamtinnen und Beamte zum 25., 40. und 50. Dienstjubiläum wieder eine Geldzahlung i.H.v. 350 €, 450 € und 550 €. Nach Einwirken der dbb-Gewerkschaften auf die Fraktionen im Abgeordnetenhaus sind gegenüber dem ursprünglichen Entwurf viele Änderungen eingeflossen. So werden die Jubiläumsszuwendungen nun doch nicht einen Tag nach Erscheinen im Gesetz- und Verordnungsblatt, sondern schon rückwirkend zum 1. Januar 2016 gewährt und die Ausbildungszeiten in vollem Umfang angesetzt.

Aber auch hier ist nicht alles zur vollen Zufriedenheit umgesetzt: Es bleibt bei der zehnjährigen

Ausgrenzung von Jubilaren und damit der Geringschätzung für diese Kolleginnen und Kollegen. Und auch bei den Dienstjubiläen wurde keine Angleichung gegenüber den Arbeitnehmerinnen vollzogen. Diese bekommen nach dem TV-L einen freien Tag in Zusammenhang mit dem Dienstjubiläum. Die Beamtinnen und Beamten nicht.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht neben den Erfolgen, die Politik in die richtige Richtung bewegt zu haben, noch einen erheblichen Verbesserungsbedarf für die Zukunft.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft wird nicht müde werden, diese Verbesserungen weiterhin mit aller Macht einzufordern.

Mit kollegialen Grüßen



Beamtenpolitisches Grundsatzgespräch mit Innensenator Henkel

Die dbb Vertreter – Frank Becker (Landesvorsitzender dbb berlin), Bodo Pfalzgraf (stellv. Landesvorsitzender dbb berlin), Thomas Goiny (koopt. Landesleitungsmittglied dbb berlin), Heike Schwarz-Weineck und Detlef Dames (beide dbb Vertreter im Hauptpersonalrat) – sprachen in einem Beamtenpolitischen Grundsatzgespräch mit Innensenator Henkel am 16. Mai 2016 im Alten Stadthaus viele kritikwürdige Themen an.

So kritisierte der dbb Landesvorsitzende Frank Becker, dass die Fristen für die Stellungnahmen der Gewerkschaften zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen oft viel zu kurz seien. Der Verwaltung warf Becker vor, immer dann besondere Eilbedürftigkeit zu reklamieren, wenn sie selbst die Vorgänge verzögert habe und deshalb eine beschleunigte Vorlage im Parlament wünsche. Die Leidtragenden seien dann immer die Spitzenverbände.

In Sachen Anpassung von Besoldung und Versorgung 2016 kritisierten die dbb Vertreter, dass der vorliegende Gesetzentwurf keinen Gleichklang mit den Arbeitnehmern/innen des öffentlichen Dienstes herstellt. Einerseits wäre dazu eine Anpassung der Besoldung zum 1. März 2016 notwendig. Die Erhöhung zum 1. August 2016 sei deshalb für den dbb berlin inakzeptabel. Andererseits müsse die Mindesterhöhung von 75 Euro – wie beim TV-L geregelt – eingeführt werden, um für die unteren Besoldungsgruppen eine soziale Anpassung der Besoldung zu gewährleisten.

Zur amtsangemessenen Alimentation verwies der Innensenator auf eine Vorlage der Innenverwaltung an den Hauptausschuss, wonach die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten notwendigen Kriterien, die zur Annahme einer verfassungswidrigen Bezahlung führen können, in Berlin nicht erfüllt seien. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses habe die Vorlage an den Unterausschuss Produkthaushalt und Personalwirtschaft verwiesen, der sich im Juni 2016 damit befassen wird.

Abschließend informierten die dbb Vertreter den Innensenator über die besonderen und zunehmenden Probleme beispielsweise der Polizei, der Beschäftigten der Steuerverwaltung und im Gerichtsvollzieherdienst mit den sogenannten Reichsbürgern. Diese Klientel, die abwegigerweise an den Fortbestand des Deutschen Reiches (wahlweise Kaiserreich oder Drittes Reich) glaubt und die Existenz der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennt, überschreitet in ihrer Argumentation und ihrem Vorgehen nicht selten die Grenze zum Rechtsextremismus und bedroht immer wieder Beschäftigte des Landes Berlin bzw. setzt sie massiv unter Druck. Henkel sicherte zu, sich dieser Thematik noch einmal intensiv annehmen zu wollen. Dazu sollen die Beschäftigten aller Verwaltungsbereiche – insbesondere der Polizei - Informationen über den Umgang mit den sogenannten Reichsbürgern erhalten.

Neuer Bezirksgruppenvorstand im Finanzamt Wedding

Die Bezirksgruppe der DSTG im Finanzamt Wilmersdorf schritt in diesem Jahr zur Tat und wählte einen neuen Bezirksgruppenvorstand. Im Rahmen einer Bezirksgruppenversammlung berichtete der alte und später wiedergewählte Bezirksgruppenvorsitzende über die Arbeit des Vorstandes und der künftigen Neuausrichtung insbesondere durch die die Verlagerung der Spielbankaufsicht und Vergnügungssteuer vom Finanzamt für Körperschaften IV zum Finanzamt Wedding.

Er begrüßte den Landesvorsitzenden der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Detlef Dames, der über die Gewerkschaftsarbeit auf Landesebene berichtete.

Zum breiten Spektrum des Berichtes von Dames gehörten Themen wie die Neuaufnahme der Tarifverhandlungen für das Jahr 2017, die Gespräche im Zusammenhang mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz und der Neueinführung der Jubiläumsverordnung. Auch die prekäre Personalsituation und die vielen Gespräche mit Verwaltung und Politik darüber, nahmen einen breiten Raum in seinem Bericht ein.

Dem neuen Vorstand wünschte er eine glückliche Hand bei allen Entscheidungen und versicherte ihm die Unterstützung durch die Landesleitung.

Der neue Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	Ralf Olschewski
Stellvertreter:	Lothar Coste
Beisitzerin:	Luise Bunten
Beisitzer:	Detlef Gambal
Beisitzerin:	Mareen Groth
Beisitzer:	Ralf Kölpin
Beisitzerin:	Sylvia Mölner
Schatzmeister:	Gino Quart



DSTG will Flexibilität bei Dienstpostenbewertung

Dienstposten der Beamtinnen und Beamten sind nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) zu bewerten, d. h. die zu erledigenden Aufgaben bestimmen die jeweilige Besoldungsgruppe. Umgesetzt wird dies in der Steuerverwaltung seit einiger Zeit, indem für Dienstposten eine Stellenbeschreibung – ähnlich wie im Tarifbereich die Beschreibung des Arbeitskreises (BAK) – erstellt wird. Bisher hat die LHO hierzu kein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben, die Senatsverwaltung für Finanzen hat vor einigen Jahren lediglich empfohlen, das Verfahren nach dem KGSt®-Gutachten 1/2009 anzuwenden. Nun soll dieses Verfahren „verpflichtender“ werden.

KGSt steht für Kommunale Gemeinschaftsstelle. Diese hat im Jahr 2009 ein Gutachten mit einem Verfahren zur analytischen Dienstpostenbewertung veröffentlicht, welches ein Bepunktungssystem für folgende Kriterien umfasst:

- Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad der Aufgaben und Tätigkeiten
- Umfang und Tiefe der zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Kenntnisse
- Maß der mit den Aufgaben und Tätigkeiten verbundenen Verantwortung
- Selbständigkeit der Tätigkeiten
- Bedeutung der Tätigkeiten sowie die zur Erledigung der Tätigkeiten erforderliche Erfahrung.

Die Anzahl der vergebenen Punkte bestimmt dann die jeweils zu berücksichtigende Besoldungsgruppe.

Dieses Verfahren soll nun nach Auffassung der Senatsverwaltung für Finanzen in allen Bereichen der Berliner Verwaltung mit Ausnahme der Einsatzdienste in den Vollzugsbereichen (Polizei, Justiz, Feuerwehr) sowie der Rechtspflege verpflichtend eingeführt werden. Aufgrund der Ausnahmen spricht SenFin von „verpflichtenderer“ Einführung.

In ihren Stellungnahmen zu den Plänen der Senatsverwaltung für Finanzen hat die DSTG Berlin deutlich gemacht, dass sie sich gegen eine verpflichtende Einführung des KGSt®-Gutachtens 1/2009 für die Dienstpostenbewertung im Land Berlin (mit Ausnahme der genannten Bereiche) ausspricht. Dabei geht es nicht darum, dass die DSTG das analytische Verfahren der KGSt grundsätzlich ablehnt oder für ungeeignet hält. Aus unserer Sicht sollte aber die Möglichkeit bestehen, unter mehreren geeigneten Verfahren zu wählen – und zwar für die jeweilige Verwaltung bzw. den Bereich, nicht etwa abhängig vom gerade zu bewertenden Dienstposten! Die Gründe stellen wir im Folgenden dar.

Bereits im Jahr 2011 hatte sich die DSTG Berlin ebenso wie der Gesamtpersonalrat (GPR) für die Berliner Finanzämter gegen eine verpflichtende Einführung der Dienstpostenbewertung nach der Methodik des KGSt®-Gutachtens 1/2009 – insbesondere für die Steuerverwaltung – ausgesprochen.

Dieses Verfahren wurde für den kommunalen Bereich entwickelt und ist daher auch ganz auf diesen ausgerichtet. Insoweit kann die analytische Dienstpostenbewertung nach dem KGSt®-Gutachten natürlich gerade für die Berliner Bezirke durchaus ein geeignetes

Verfahren darstellen. Die Berliner Verwaltung besteht aber nicht nur aus kommunalen Behörden wie den Bezirken, sondern aus vielen weiteren Bereichen der Landesverwaltung. Hier wird eine Vielzahl von Aufgaben wahrgenommen, die sich elementar von den Aufgaben kommunaler Behörden unterscheiden. Für die diesbezüglichen Dienstposten scheint das Verfahren nach dem KGSt®-Gutachten weniger bis gar nicht geeignet, erscheint dementsprechend für eine allgemeine Anwendung nicht sachgerecht und nicht sinnvoll. Dies dürfte auch der Grund sein, dass die KGSt®-Methode in keinem anderen Bundesland im Beamtenbereich verbindlich angewendet wird. Dass die Senatsverwaltung für Finanzen diese Problematik zumindest im Kern erkannt hat, zeigt die geplante Ausnahme der Vollzugsbereiche sowie der Rechtspflege in Ziffer 3.2.7 der AV zu § 49 LHO. Allerdings reichen die dort festgelegten Ausnahmen gerade nicht aus, um negative Auswirkungen auf die Stellenstruktur der Verwaltungen sachgerecht ausschließen zu können. Nach Auffassung der DSTG Berlin wäre es erforderlich, sämtliche speziellen Verwaltungen von der Verpflichtung zur Anwendung der analytischen Dienstpostenbewertung nach dem KGSt®-Gutachten auszunehmen. Dies würde eine Anwendung in geeigneten Bereichen ja nicht ausschließen, jedoch bei Vorhandensein anderer geeigneter Verfahren deren Anwendung ermöglichen.

Aus Sicht der DSTG kann man sich bei der Frage, welche Verwaltungen bzw. Dienstposten von der Verpflichtung zur Anwendung des KGSt®-Gutachtens ausgenommen werden, an den laufbahnrechtlichen Vorschriften orientieren. Wo die Vorschriften für den allgemeinen Verwaltungsdienst zur Anwendung kommen, kann beispielsweise das Verfahren nach KGSt®-Gutachten gelten. Und in den Bereichen, für die spezielle Laufbahnvorschriften (Laufbahnverordnungen) erlassen wurden, wird eine Ausnahmemöglichkeit von der Verpflichtung der Dienstpostenbewertung nach dem KGSt®-Gutachten geschaffen.

Die Entscheidung, ob die Dienstpostenbewertung nach dem analytischen Verfahren des KGSt®-Gutachtens 1/2009 oder einem anderen geeigneten Verfahren erfolgt, sollte nach Auffassung der DSTG Berlin weiterhin den jeweiligen Ressorts überlassen bleiben.

Der dbb berlin hat sich der Auffassung der DSTG weitestgehend angeschlossen und ebenfalls Ausnahmemöglichkeiten von der verpflichtenden Anwendung des KGSt®-Gutachtens gefordert. Der GPR für die Berliner Finanzämter hat sich unter Einbeziehung unserer Argumente im Ergebnis dafür ausgesprochen, die bisherige Regelung zumindest vorerst beizubehalten.

IMPRESSUM

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Berlin
 Kluckstraße 8, 10785 Berlin, Tel.: 030 - 21473040, Fax: 030 - 21473041
 www.dstg-berlin.de, e-mail: info@dstg-berlin.de

V.i.S.d.P.: Detlef Dames, Landesvorsitzender

Redaktion: Detlef Dames, Rolf Herrmann, Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Christa Röglin, Christoph Opitz

Fotos: Archiv der DSTG Berlin

Anzeigenverwaltung: Götz Lemke, Landesgeschäftsstelle

Druck: eXtremdruck, Rödenauen 18, 96465 Neustadt b. Coburg www.extremdruck.de

Auflage: 7.500 Exemplare - kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

Erscheinungsweise: 10 x jährlich

Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nur nach Genehmigung unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars.
 Gezeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin / des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG Berlin nicht übereinstimmen muss.

Die Landesfrauenvertretung informiert



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

diesmal möchte ich Sie auf die "Malta Masche" aufmerksam machen. Sie ist durch die Machenschaften der sogenannten Reichsbürger publiziert worden. Diese sind bekannt dafür, die Bundesrepublik und somit auch die Verfassungsorgane nicht anzuerkennen. Daher akzeptieren sie keine Bescheide jeder Art, wie zum Beispiel Bußgeldbescheide für zu schnelles Fahren, etc. Um sich gegen diese vermeintlichen Schikanen zu wehren, sind die Reichsbürger nun auf die Idee gekommen, Staatsdiener der Justiz zu tyrannisieren. Sie machen imaginäre Forderungen in horrender Höhe gegen die Beschäftigten geltend.

Leider ist das einfacher als gedacht. Sie melden sich im UCC-Register in den USA an. Diese Anmeldung im dortigen Handelsregister kann von hier aus online erfolgen. Nun können Forderungen gegenüber angeblichen Schuldnern eingetragen werden. Es gibt dort keine Pflicht, den mutmaßlichen Schaden nachzuweisen. Der nächste Schritt ist die Abtretung an ein Inkassobüro auf Malta. Ein häufig genanntes Büro ist in diesem Zusammenhang das „Pegasus International Incasso Limited“. Dort wird ein Versäumnisurteil erwirkt. Erscheint der Antragsgegner nach Zustellung dieses Urteils nicht innerhalb von 15 bis maximal 30 Tagen vor dem Gericht auf Malta um diese Forderung korrekt zu bestreiten, soll es unverzüglich zu einem stattgebenden Urteil kommen, das in Deutschland vollstreckbar ist.

Zur Zeit beschäftigt sich die deutsche Botschaft in den USA mit dem Thema und es wird daran gearbeitet, die Eintragungen der Reichsbürger im UCC-Register wieder zu entfernen. Auf Malta ist eine Rechtsanwältin tätig, die sich um die Abwehr der Forderungen kümmert. Gerichtsvollzieher sollen bei Kenntnis Mahnbescheide nicht mehr zustellen.

In der Berliner Finanzverwaltung sind bisher keine dieser Probleme bekannt geworden. Damit dies so bleibt, sollten Sie Vorsicht walten lassen. Am ehesten betroffen sind wahrscheinlich Vollziehungsbeamte und Steuerfahnder. Aber es könnte jeden treffen, der unfreiwillig mit den Reichsbürgern zu tun hat. Es soll zu Fällen gekommen sein, wo Beschäftigte nach der Arbeit bis nach Hause verfolgt wurden, um die Privatanschrift auszuspionieren.

Wenn Sie betroffen sind und evtl. zu einer dienstlich veranlassten Zeugenaussage müssen, geben Sie nie Ihre Privatadresse an, benennen Sie als ladefähige Anschrift immer Ihr Finanzamt. Melden Sie den Fall Ihrer Geschäftsstelle. Wenn Sie einen Reichsbürger entdecken, fertigen Sie bitte sofort einen Vermerk für die Akten, damit auch andere Kolleginnen und Kollegen gewarnt sind.

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an mich wenden.
Herzliche Grüße,

DSTG-Landesfrauenvertreterin

Marita Bartelt

Meine Kontaktdaten:

Telefon im FA FuSt: 9024-32317

E-Mail: marita.bartelt@dstg-berlin.de